



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 11.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2-298-0 für den Bereich Overbergstraße/ Ferdinandstraße im Ortsteil Kellen öffentlich auszulegen. Die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans beinhalten zwei überbaubare Grundstücksflächen südwestlich der St. Willibrordkirche. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 01.08.2016 bis zum 05.09.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr  
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr  
öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden: Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen, Stadtbild und Erholung, Mensch, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Auswirkungen des Bebauungsplans sind dem Bericht nach als nicht erheblich einzustufen.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bedingt durch den Bebauungsplan 2-298-0 ein Kompensationsbedarf entsteht. Der ökologische Ausgleich erfolgt auf externen Flächen innerhalb des Stadtgebietes.

Weiterhin hat die Artenschutzprüfung ergeben, dass der Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat und bei Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen sowie der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 19.07.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing